



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

5. – 16. Oktober 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Datenschutzhinweis

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-706/23 Școala gimnazială « Mihai Eminescu »

Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage bei Kumulierung von Arbeitsverträgen

Lehrpersonal bzw. Aushilfslehrkräfte einer rumänischen Sekundarschule schlossen zusätzlich zu ihren unbefristeten Vollzeitarbeitsverträgen auch befristete Teilzeitarbeitsverträge auf Stundenlohnbasis mit dieser Schule ab. Daraus leiten sie Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage in Bezug auf die im Rahmen der befristeten Teilzeitverträge geleistete Tätigkeit ab, die zusätzlich zu Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage im Hinblick auf ihre Vollzeitarbeitsverträge für denselben Zeitraum zu zahlen seien.

Das in diesem Zusammenhang befasste Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass sich die Berechnung von Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage ausschließlich auf die Einnahmen aus den unbefristeten Vollzeitarbeitsverträgen bezieht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 26. März 2026 die Ansicht vertreten, dass es unzulässig sei, das im Rahmen des befristeten Teilzeitarbeitsvertrags gezahlte Entgelt nicht in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen. Dass keine Verpflegungszulagen für die befristeten Teilzeitarbeitsverträge gezahlt werden, sei ebenfalls unzulässig, da diese Zulagen für die befristeten Teilzeitarbeitsverträge zum gewöhnlichen Entgelt des Lehrpersonals gehörten, so dass sie in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen seien.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-482/24 P Global 8 Airlines / Kommission

Restriktive Maßnahmen: Flugverbot für nicht in Russland registrierte Luftfahrzeuge in der EU

Global 8 Airlines, eine Gesellschaft kirgisischen Rechts, deren Eigentümer und Geschäftsführer lettische Staatsangehörige sind, erwarb von einem russischen Unternehmen, deren Anteilseigner russische Staatsangehörige sind, zwei leichte Geschäftsflugzeuge. Im März 2023 wurde der Gesellschaft von der Kommission mitgeteilt, dass beide Flugzeuge in eine Liste von Luftfahrzeugen aufgenommen wurden, die einem Verbot der Landung, des Starts oder des Überflugs des Hoheitsgebiets der Union unterliegen.

Global 8 Airlines hat die Aufnahme in die Flugverbotsliste vor dem Gericht der EU angefochten. Mit Beschluss des Gerichts vom 29. April 2024 wurde die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Gesellschaft verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. März 2026 vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben, den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben und die Rechtssache zur Prüfung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache

C-108/26 RX D (Entscheidung des Flugverkehrsmanagements)

Fluggastrechte: Begriff „außergewöhnliche Umstände“

Im Juli 2023 reiste A von Izmir (Türkei) nach Warschau (Polen). Ihr Flug hatte eine Ankunftsverspätung von mehr als drei Stunden. Das eingesetzte Flugzeug hatte zuvor einen anderen Flug nach Izmir durchgeführt und war aufgrund einer Entscheidung der Flugverkehrskontrolle über die Zuweisung einer Zeitnische verspätet gewesen. Diese Entscheidung stand im Zusammenhang mit Luftraumbeschränkungen, die aufgrund schlechter Wetterbedingungen verhängt worden waren. Darüber hinaus wurde nach der Ankunft des Flugzeugs in Izmir ein technischer Defekt festgestellt, dessen Behebung mehr als zwei Stunden dauerte.

D, eine auf Forderungseinzug spezialisierte Gesellschaft, macht den an sie abgetretenen Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung gegen das durchführende Luftfahrtunternehmen geltend.

Das damit befasste polnische Gericht hat festgestellt, dass der Flug von Izmir nach Warschau eine Verspätung von weniger als drei Stunden gehabt hätte, wenn der Zeitverlust, der sich aus den Maßnahmen der Verkehrsflussregelung ergeben habe, von der Gesamtdauer der Verspätung abzuziehen sei. Es möchte daher wissen, ob Entscheidungen über die Zuweisung verspäteter Zeitnischen als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung eingestuft werden können.

In seinem Urteil vom 21. Januar 2026, D (Entscheidung des Flugverkehrsmanagements) (T-134/25, EU:T:2026:35) hat das Gericht der Europäischen Union darauf geantwortet, dass die Entscheidung des Flugverkehrsmanagements einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstellen könne, sofern erwiesen sei, dass diese Entscheidung vom betreffenden Luftfahrtunternehmen nicht tatsächlich beherrschbar war, insbesondere wenn ausgeschlossen werden könne, dass das Luftfahrtunternehmen zum Erlass der Entscheidung beigetragen hat. Ein Luftfahrtunternehmen könne eine Entscheidung des Flugverkehrsmanagements, die einen vorangegangenen Flug betroffen hat, den es selbst mit demselben Flugzeug durchgeführt hat, als „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne dieser Bestimmung geltend machen, sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Umstands und der Verspätung oder Annullierung des später von ihm durchgeführten Fluges bestehe.

Nach der Entscheidung der Überprüfungskammer des Gerichtshofs, das genannte Urteil zu überprüfen und nach den Schlussanträgen des Generalanwalts Norkus vom 10. September 2026 ergeht erstmals ein Urteil des Gerichtshofs, in dem ein Urteil überprüft wird, das das Gericht in

Ausübung der ihm seit Oktober 2024 übertragenen Befugnis zur Vorabentscheidung auf bestimmten besonderen Sachgebieten des Unionsrechts erlassen hat (siehe Pressemitteilung [Nr. 125/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-572/25 P Brasserie Nationale et Munhowen / Kommission

Getränkegroßhandel in Luxemburg: Übernahme von
Boissons Heintz durch Brasserie Nationale

Mit Beschluss vom 14. März 2024 nahm die Europäische Kommission den Verweisungsantrag Luxemburgs an, um die Übernahme des luxemburgischen Getränkegroßhändlers Boissons Heintz durch die luxemburgische Brasserie Nationale (über deren Tochtergesellschaft Munhoven) gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen. Das Zusammenschlussvorhaben unterlag keiner Anmeldepflicht, weder auf EU-Ebene noch in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat.

Nach Ansicht der Kommission sind die Verweisungskriterien nach der Fusionskontrollverordnung erfüllt. Insbesondere könne, so die vorläufige Einschätzung der Kommission, das Vorhaben den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da Luxemburg in großem Umfang Getränke importiere, und drohe, den Wettbewerb in Luxemburg erheblich zu beeinträchtigen, da es die beiden größten Getränkegroßhändler des Landes zusammenführe (siehe auch Daily News der Kommission [MEX/24/1506](#)).

Brasserie Nationale und Munhowen haben den Beschluss der Kommission, auf Antrag von Luxemburg den Erwerb von Boissons Heintz durch Brasserie Nationale (Munhowen) zu prüfen, vor dem Gericht der EU angefochten, das mit Urteil vom 2. Juli 2025 diesen Beschluss bestätigte (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/25](#)).

Brasserie Nationale und Munhowen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-222/25 Rahapesu Andmebüroo

Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sog. Strafverfolgungsrichtlinie

X möchte in Erfahrung bringen, ob bei der estnischen Geldwäsche-Meldestelle ihn betreffende Anordnungen oder Anfragen estnischer oder ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Behörden, die sich auf einen Verdacht der Geldwäsche beziehen, eingegangen sind bzw. ob diese Meldestellen damit zusammenhängende Informationen an estnische oder ausländische Kreditinstitute oder estnische Behörden weitergegeben hat. Die Meldestelle verweigert ihm die Auskunft, ob bzw. welche Informationen sie über ihn besitzt. X ficht mehrere dieser Verweigerung zugrunde liegende Entscheidungen der Meldestelle an. Die Meldestelle ist der Ansicht, dass sie nicht berechtigt sei, Informationen an X zu übermitteln. Die Auskunftsverweigerung könne nicht genauer begründet werden, da dann das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Informationen bei der Meldestelle bestätigt werden müsste. Die Beschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Zugang zu den Daten sei für das Funktionieren des Systems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unerlässlich.

Das estnische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang mehrere Fragen zur Auslegung der DSGVO und der sog. Strafverfolgungsrichtlinie (2016/680) vorgelegt, um klären zu lassen, welche Auskunftsrechte X gegenüber der Meldestelle hat.

Es möchte wissen, ob eine mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zentrale Meldestelle in den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungs- und Polizeibehörden, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit fällt, auch wenn die Meldestelle keine Ermittlungsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung ist. Ferner möchte es

wissen, ob einer betroffenen Person die Bekanntgabe des Rechtsakts verweigert werden darf, auf dessen Grundlage ihr die Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten verweigert wurde. Überdies fragt das estnische Oberste Gericht nach den Voraussetzungen, unter denen das Auskunftsrecht der betroffenen Person eingeschränkt werden kann.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen



Mittwoch, 14. Oktober 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-134/24 Technius / Kommission

Einstufung von Stripchat als sehr große Online-Plattform

Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 2023 stufte die Kommission u.a. die vom zyprischen Unternehmen Technius betriebene Online-Plattform Stripchat als sehr große Online-Plattform im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste ein. Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Plattform den Schwellenwert von durchschnittlich 45 Mio. monatlichen Nutzern in der EU erreiche. Diese Einstufung bringt u. a. die Pflicht mit sich, für einen starken Schutz von Minderjährigen zu sorgen und ein erhöhtes Maß an Transparenz sicherzustellen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/6763](#)).

Technius hat den Beschluss betreffend Stripchat vor dem Gericht der EU angefochten.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Weitere Informationen



Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-70/25 Tukowiecka

Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die Inhaberin eines Girokontos in Polen wurde Opfer eines Betrugs. Sie hatte auf einen ihr zugesandten Link geklickt und ihre Anmeldedaten für Online-Banking eingegeben. Zudem erschlich sich der Täter durch Täuschung der Kontoinhaberin einen SMS-Code. Dadurch gelang es ihm, auf das Konto zuzugreifen und 3 000 Zloty (PLN) an sich zu überweisen. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Die Kontoinhaberin verlangt von ihrer Bank die Erstattung des entwendeten Betrags. Die Bank verweigert die Erstattung mit der Begründung, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gehandelt habe.

Das von der Kontoinhaberin angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Nach Ansicht des polnischen Gerichts ist die Richtlinie so auszulegen, dass die Bank auch im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zunächst erstatten müsse. Die Bank könne den Betrag dann in einem gegen den Kunden angestregten Gerichtsverfahren geltend machen. Die Praxis in Polen sehe jedoch anders aus. Es gebe keine Klagen von Banken gegen Verbraucher auf Erstattung des Betrags nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, wenn grobe Fahrlässigkeit seitens des Kunden festgestellt wurde. Es gebe hingegen eine beträchtliche Anzahl von Klagen von Verbrauchern gegen Banken wegen nicht erfolgter Erstattung von Beträgen aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen.

In seinen Schlussanträgen vom 5. März 2026 vertrat Generalanwalt Rantos die Auffassung, dass ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an den Zahler nicht unter Berufung darauf ablehnen könne, dass der Zahler seinen Pflichten grob fahrlässig nicht nachgekommen sei.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-275/25 Kolwager

Besteuerung von Unionsbeamten

A, ein Bediensteter der Europäischen Investitionsbank (EIB), zog zur Aufnahme seiner Tätigkeit von Österreich nach Luxemburg. Nach seiner Eheschließung zog er nach Deutschland, um dort mit seiner Ehefrau zu wohnen. Nachdem er von seinem in Österreich wohnenden Bruder ein Geldgeschenk in beträchtlicher Höhe erhalten hatte, setzten die deutschen Steuerbehörden Schenkungsteuer gegen ihn fest, mit der Begründung, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt einen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. A hat diese Festsetzung angefochten und macht geltend, dass sich aus dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ergebe, dass sein einziger steuerlicher Wohnsitz Österreich sei, wo er bis zum Eintritt in die Dienste der EIB gewohnt habe.

Der im Revisionsverfahren mit der Sache befasste Bundesfinanzhof hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Frage ersucht, ob das Protokoll (Nr. 7) auch für die Schenkungsteuer gilt und, falls ja, ob es die Anerkennung eines weiteren steuerlichen Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat als dem Tätigkeitsstaat oder dem Mitgliedstaat des ursprünglichen steuerlichen Wohnsitzes ausschließt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-857/24 daa u. a.

Zuweisung von Zeitnischen am Flughafen Dublin

Die staatseigene Eigentümerin und Betreiberin des Flughafens Dublin (daa), die sechs Fluglinien Aer Lingus, Ryanair, Delta, JetBlue, United Airlines und Emerald sowie die Air Transport Association of America beanstanden vor dem irischen High Court zwei Entscheidungen der irischen Regulierungsbehörde für die Zivilluftfahrt (Irish Aviation Authority, IAA), mit denen die IAA die Koordinierungsparameter für die Zuweisung von Zeitnischen für die Wintersaison 2024/25 und die Sommersaison 2025 festgelegt hat.

Um der hohen Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die jährliche Passagierzahl den von der zuständigen irischen Raumplanungsbehörde festgelegten Schwellenwert von 32 Millionen Passagieren pro Jahr überschreitet, legte die IAA in diesen Entscheidungen eine saisonale Obergrenze für Sitzplätze für Flüge von und nach Dublin fest.

Der irische High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Beschränkung und die daraus resultierende Nichtzuweisung von Zeitnischen mit der Zeitnischenverordnung 95/93 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Februar 2026 die Ansicht vertreten, dass eine von einer Raumplanungsbehörde festgelegte Obergrenze für die Zahl der Fluggäste pro Jahr bei der Zuweisung von Zeitnischen auf einem Flughafen mit Kapazitätsproblemen berücksichtigt werden kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 17/26](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-521/25 Kommission / Ungarn

Ungarische Regierungsverordnung über „Reintegrationshaft“

Die Kommission ist der Auffassung, dass Ungarn mit der Regierungsverordnung über die Reintegrationshaft von wegen Schleuserkriminalität verurteilten Personen vom April 2023 gegen seine

Verpflichtungen aus dem sog. Schleuser-Paket (Richtlinie 2002/90 und Rahmenbeschluss 2002/946/JI) verstoßen habe.

Die ungarische Regierungsverordnung sehe die Umwandlung von Freiheitsstrafen wegen der Vorbereitung oder Begehung von Schleuserkriminalität in sogenannte Reintegrationshaft vor, wenn das Strafgericht neben der Freiheitsstrafe auch die Ausweisung der Verurteilten angeordnet habe. Die Verurteilten würden unverzüglich aus der Haft entlassen und seien verpflichtet, Ungarn in Richtung des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit zu verlassen.

Nach Ansicht der Kommission verstößt Ungarn damit gegen die Verpflichtung zur Festlegung abschreckender und wirksamer strafrechtlicher Sanktionen und untergräbt die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts.

Der Erlass der Regierungsverordnung stelle einen besonders schwerwiegenden Rechtsverstoß dar, da sie das öffentliche Interesse, ein hohes Maß an Sicherheit sowie eine wirksame Einwanderungs- und Grenzkontrollpolitik zu gewährleisten, äußerst schwerwiegend beeinträchtige (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/25/1128](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-120/25 Payback

Händler im Sinne der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung

PAYBACK ist Betreiberin eines Multipartner-Bonusprogramms. Dessen Nutzern, die bei einem seiner Einzelhandelspartner einkaufen, werden „PAYBACK-Punkte“ angeboten. Nutzer, die eine gewisse Anzahl Punkte gesammelt haben, können wählen, ob sie diese Punkte gegen Geld einlösen oder zum Einkauf bei teilnehmenden Partnerunternehmen verwenden

möchten. Im Februar 2022 lobte PAYBACK bei einem Online-Gewinnspiel einen genau bezeichneten und abgebildeten Fernseher aus. Angaben zur Energieeffizienzklasse des Fernsehgeräts und das Spektrum der Energieeffizienzklassen wurden nicht gemacht.

Ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs verlangt von PAYBACK, jegliche Werbung für das Fernsehgerät, in der die relevanten Angaben über die Energieeffizienzklasse fehlen, zu unterlassen.

Der im Revisionsverfahren mit der Sache befasste Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang dem Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Frage ersucht, ob PAYBACK als Veranstalterin des Gewinnspiels in Bezug auf das als Preis ausgelobte Fernsehgerät als „Händler“ im Sinne der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (2017/1369) anzusehen ist und deshalb ihre Informationspflicht verletzt hat, indem sie nicht auf die Energieeffizienzklasse des besagten Fernsehgeräts und das Spektrum der verfügbaren Effizienzklassen hingewiesen hat.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 vorgeschlagen, einen Gewinnspielveranstalter, der im Zusammenhang mit einem Online-Gewinnspiel ein Fernsehgerät als Gewinn auslobt, als „Händler“ anzusehen, so dass er verpflichtet sei, auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-627/24 P Bytedance / Kommission

Benennung von ByteDance (TikTok) als Torwächter

Bytedance stellt über ihre Tochtergesellschaften die Plattform für das soziale Netzwerk TikTok bereit.

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Europäische Kommission

Bytedance nach dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act) als Torwächter (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

Die von Bytedance gegen diesen Beschluss erhobene Klage wies das Gericht der EU mit Urteil vom 17. Juli 2024 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/24](#)).

Bytedance verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-568/25 Universal Versand

Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit
Verbraucherkreditverhältnissen

Der klagende Verein für Konsumenteninformation begehrt unter Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der beklagten Universal Versand GmbH aufzutragen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbrauchercreditverhältnissen zu unterlassen, Bonitätsprüfungen, die über den Abschluss von Vereinbarungen über Teilzahlung oder Lieferung auf offene Rechnung entscheiden, anhand einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung, insbesondere aufgrund des Ergebnisses einer automatisierten Anfrage bei einer Auskunftstei oder aufgrund einer automatisierten internen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen, und zwar ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers dazu einzuholen und/oder ohne dem Verbraucher das Recht einzuräumen, seinen eigenen Standpunkt darzulegen und/oder die von der Beklagten derart getroffene Entscheidung anzufechten.

In diesem Zusammenhang hat der österreichische Oberste Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH mehrere Fragen zur

Auslegung von Art. 22 DSGVO vorgelegt, um feststellen zu können, ob ein systematischer Verstoß gegen die Regelung der automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO vorliegt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-410/25 Kommission / Deutschland (Aufschub der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen)

Besteuerung bei Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter

Das deutsche Steuerrecht sieht, so die Kommission, im Fall der Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter die Möglichkeit vor, den erlangten Veräußerungsgewinn nicht sofort zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte betriebliche Anlagegüter neu anschafft oder herstellt. Stattdessen könne die Besteuerung des genannten Gewinns aus der Veräußerung der ursprünglichen Güter im Wege einer Übertragung der entsprechenden stillen Reserven bis zur Veräußerung der neu angeschafften oder hergestellten Güter aufgeschoben werden.

Diese Aufschiebung der Besteuerung werde, so die Kommission, jedoch nur gewährt, wenn die betrieblichen Anlagegüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des deutschen Steuerrechts ergebe sich bei Anwendung dieses Steuervorteils eine Ungleichbehandlung zu Lasten von gebietsfremden Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland.

Da diese Ungleichbehandlung ihrer Ansicht nach gegen den freien Kapitalverkehr verstößt, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung

der Kommission [IP/24/5665](#)).

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu